MITTEILUNGSBLATT

STEINEGG HAMBERG SCHELLBRONN NEUHAUSEN

Gemeinde NEUHAUSEN IM ENZKREIS

Nummer 20
Donnerstag
17. Mai 2018

Amtliche Bekanntmachungen

STEINEGG HAMBERG SCHELLBRONN NEUHAUSEN

Gemeinde NEUHAUSEN IM ENZKREIS

Die Gemeinde Neuhausen sucht in den Schulferien 2018 für ihren Gemeindebauhof

Ferienjobber (m/w)

Für die Zeiträume 30.07. – 17.08.2018 sowie 20.08. – 07.09.2018 wird jeweils ein Schüler (m/w) gesucht. Mindestalter 16 Jahre!
Die Arbeitszeit beträgt 39 Stunden/Woche und die Vergütung erfolgt in EG 2 TVöD.
Bei Interesse melden Sie sich bitte schriftlich bis 01. Juli 2018 beim Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen.
Für Fragen steht Ihnen Frau Haupt, Telefon: 07234 / 95 10 – 33, E-Mail: haupt@neuhausen-enzkreis.de gerne zur Verfügung.

STEINEGG HAMBERG SCHELLBRONN NEUHAUSEN

Gemeinde NEUHAUSEN IM ENZKREIS

Die Gemeinde Neuhausen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Reinigungskraft (m/w)

für das Freizeitwellenbad Schellbronn. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Beschäftigung (450 € - Basis). Die Arbeitszeit ist von montags bis donnerstags und umfasst ca. 7,5 Wochenstunden. In Vertretungsfällen ist auch Wochenendarbeit möglich. Die Reinigungsarbeiten können während der Freibadsaison abends ab 19.00 Uhr oder vor Öffnung des Badebetriebes ab 07.00 Uhr durchgeführt werden.
Die Vergütung erfolgt auf Stundenbasis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in Entgeltgruppe 2. Das Arbeitsverhältnis ist auf die Freibadsaison 2018 befristet und endet voraussichtlich am 30.09.2018.
Ihre Bewerbung richten Sie an die **Gemeindeverwaltung Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen**
Für Fragen steht Ihnen Frau Haupt gerne zur Verfügung. Tel.: 07234/9510-33, E-Mail: haupt@neuhausen-enzkreis.de

Standfestigkeitsprüfung der Grabsteine auf den Friedhöfen der Gemeinde

Nach der Rechtsprechung müssen die Gemeinden die Grabsteine auf den Friedhöfen jährlich nach der winterlichen Frostperiode in geeigneter Weise auf ihre Standfestigkeit überprüfen lassen. Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“, der Gartenbau Berufsgenossenschaft und „TA Grabmal“ müssen hierzu Druckproben mit gewissen Belastungen durchgeführt werden. Die Gemeindeverwaltung hat hierfür die Fachfirma Grabstein Prüfung Thoma aus Feldberg beauftragt, die mit den erforderlichen Prüfungsmaßnahmen ab dem 18.05.2018 beginnen wird.
Ihre Gemeindeverwaltung

Alter Friedhof bei der Burg Steinegg - Ortsbesichtigung des Bauausschusses am 24. Mai 2018

Nach Fertigstellung der Arbeiten zur Umgestaltung des alten Friedhofs bei der Burg Steinegg trifft sich der Bauausschuss am Donnerstag, 24.Mai 2018, um 19.00 Uhr vor Ort mit Landschaftsarchitekt Dietmar Klenske zu einer Schlussbetrachtung der Baumaßnahme.
Die Einwohnerschaft, insbesondere auch die Angehörigen der auf dem Friedhof bestatteten Personen, sind hierzu herzlich eingeladen.

STEINEGG HAMBERG SCHELLBRONN NEUHAUSEN

Gemeinde NEUHAUSEN IM ENZKREIS

Die Gemeinde Neuhausen sucht für die Freibadsaison 2018 im Freizeitwellenbad Schellbronn einen

Mitarbeiter (m/w) an der Kasse

Es handelt sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis von voraussichtlich Mitte Mai bis Mitte September. Die Arbeitszeit richtet sich nach den Öffnungszeiten des Schwimmbades bzw. nach den Witterungsverhältnissen und beträgt durchschnittlich 25 Wochenstunden im Schicht- und Wochenenddienst.
Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 2.
Ihre Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf richten Sie bitte an die **Gemeindeverwaltung Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen**
Für Fragen steht Ihnen Frau Haupt gerne zur Verfügung. Tel.: 07234/9510-33, E-Mail: haupt@neuhausen-enzkreis.de
Nähere Informationen zu unserer Gemeinde erhalten Sie auch im Internet unter: **www.neuhausen-enzkreis.de**

STEINEGG HAMBERG SCHELLBRONN NEUHAUSEN

Gemeinde NEUHAUSEN IM ENZKREIS

Die Gemeinde Neuhausen bietet ab 01. September 2018 im Kindergarten Hamberg und Schellbronn jeweils

eine Stelle für ein freiwilliges soziales Jahr

unter der Trägerschaft des Internationalen Bundes (IB) Pforzheim an.
Sie möchten im Kindergartenbereich wertvolle Erfahrungen sammeln und neue Impulse für die eigene berufliche Orientierung erhalten, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 01.06.2018 an die **Gemeindeverwaltung Neuhausen, Pforzheimer Str. 20, 75242 Neuhausen**
Für Fragen steht Ihnen Frau Haupt gerne zur Verfügung. Tel.: 07234/9510-33, E-Mail: haupt@neuhausen-enzkreis.de
Weitere Informationen über die Kindergärten Hamberg und Schellbronn erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.neuhausen-enzkreis.de

Mobile Geschwindigkeitsanzeige der Gemeinde Neuhausen

Messstrecke: Neuhausen, OT Hamberg, Hauptstr. 44, Fahrtrichtung von Einmündung Neuhausener Str. kommend, erlaubt sind 30 km/h, gemessen vom 02.05.2018 bis 14.05.2018

km/h	Fahrzeuge	km/h	Fahrzeuge
< 16	238	41 – 45	549
16 – 20	136	46 – 50	158
21 – 25	269	51 – 55	32
26 – 30	1213	56 – 60	8
31 – 35	1970	61 – 65	5
36 – 40	1411	66 – 70	2

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Neuhausen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Öffentliche Bekanntmachung
Die vom Gemeinderat am 15. Mai 2018 beschlossene Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen liegt in der Zeit von Dienstag, den 22. Mai 2018 bis einschließlich Dienstag, den 29. Mai 2018, bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen, Eingang Altes Rathaus, Flur, EG, Pforzheimer Straße 20 in 75242 Neuhausen, während den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht auf.
Innerhalb einer Woche nach Ablauf der genannten Auflegungsfrist bis einschließlich Mittwoch, den 06. Juni 2018 kann schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen, Herrn Oliver Korz, Zimmer OG 07, Pforzheimer Straße 20 in 75242 Neuhausen, Einspruch erhoben werden.
Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) entweder nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

Neuhausen, den 17. Mai 2018
gez. Korz
Bürgermeister

Entsorgung von Baumaterial auf dem Friedhof Neuhausen

Am Montag, 07. Mai 2018 wurde in den Behältern für Pflanzabfälle aus dem Friedhof entsorgtes Baumaterial gefunden. Dies stellt eine wilde Müllablagerung dar und kann rechtlich belangt werden. Wer entsprechende Beobachtungen über derartige Müllablagerungen gemacht hat, sollte sich mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Neuhausen (Tel.: 07234/9510-24) in Verbindung setzen.

Warnung vor Eichenprozessionsspinnerraupen im Naturschutzgebiet „Büchelberg“

Im Naturschutzgebiet „Büchelberg“ wurden in vereinzelten Bereichen Eichenprozessionsspinnerraupen festgestellt. Nach Mitteilung des Umweltbundesamtes (https://www.umweltbundesamt.de/ publikationen/eichenprozessionsspinner) können diese Raupen für Menschen gesundheitsgefährdend sein. Sie bilden Brennhaare aus, die ein Nesselgift enthalten. Bei Kontakt mit diesen Brennhaaren kommt es zu Symptomen an der Haut, die mit Rötungen und einem teils starken, mehrere Tage andauernden Juckreiz einhergehen (Raupendermatitis). Seltener kommt es zu Reizungen der Schleimhäute der Atemwege (Husten, Bronchitis, Asthma) und Augen (Rötung, Juckreiz, Bindehautentzündung). In sehr seltenen Fällen können auch Allgemeinsymptome wie Fieber sowie Kreislaufreaktionen ausgelöst werden. Bei den erkannten befallenen Bereichen wurden Warnschilder aufgestellt. Wir bitten unter Beachtung dieser Warnbeschilderung von den befallenen Büschen und Bäumen Abstand zu halten.

Protokoll von der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24. April 2018

Punkt 1
Fragen der Zuhörer

Von den anwesenden Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

Punkt 2
Bekanntgaben

1. Bekanntgaben aus der nicht öffentlichen Sitzung am 20. März 2018

Bürgermeister Korz gibt bekannt, dass sich in der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20. März 2018 drei Fachbüros als Erschließungsträger für die städtebauliche Entwicklung des geplanten Baugebietes im Gewann „Falter" Ortsteil Neuhausen vorgestellt haben. Der Gemeinderat wird in heutiger Sitzung über die Auswahl des Erschließungsträgers entscheiden.

2. Bau einer Flutlichtanlage auf dem Sportplatz des FC. Alemannia Hamberg

Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über ein Schreiben des FC. Alemannia Hamberg, in dem sich der Vereinsvorsitzende, Herr Harry Auer, für die Unterstützung der Gemeinde beim Bau der neuen Flutlichtanlage auf dem Sportplatz bedankt.

Punkt 3
Sanierungsgebiet „Ortsmitte Neuhausen"

Vorstellung des vom Immobilienbewertungsbüro Dr. Koch aus Esslingen erstellten Gutachtens zur Ermittlung der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) im Hinblick auf die Entrichtung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen

Die Gemeinderäte Heinrich Leicht, Matthias Butz, Klaus Schmid, Petra Leicht, Hartmut Lutz und Günter Holzhauer erklären sich für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab in den Zuhörerbereich des Sitzungszimmers.

Bürgermeister Korz begrüßt zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes Frau Koch und Frau Dr. Weippert vom Immobilienbewertungsbüro Dr. Koch aus Esslingen.

In seiner Sitzung am 27.Januar 2015 hatte der Gemeinderat gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) die Sanierungssatzung für das Gebiet „Ortsmitte Neuhausen" mit der Maßgabe beschlossen, dass bezüglich der Wahl des Sanierungsverfahrens das umfassende Verfahren unter Einbeziehung der §§ 152 bis 156 a BauGB anzuwenden ist.

Im Rahmen dieses Verfahrens haben die Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegenden Grundstücks nach Abschluss der Sanierung einen Ausgleichsbetrag in Höhe der sanierungsbedingten Bodenwerterhöhung ihrer Grundstücke an die Gemeinde zu entrichten. Gemäß § 154 Abs. 2 BauGB besteht die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung eines Grundstücks zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert) und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Sanierungsgebietes ergibt (Endwert), wobei beide Werte auf denselben Wertermittlungsstichtag zu ermitteln sind.

Zur späteren Berechnung möglicher Ausgleichswerte ist ein Gutachten zur Ermittlung der Anfangs- und Endwerte nach § 154 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich. Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 28.Juni 2016 beschlossen, das Immobilienbewertungsbüro Dr. Koch aus Esslingen, eine 100% Tochtergesellschaft der STEG, mit der Erstellung des Gutachtens zu beauftragen.

Das Gutachten ist zwischenzeitlich fertiggestellt und wird dem Gemeinderat in der heutigen Sitzung von den Vertreterinnen des Immobilienbewertungsbüros vorgestellt.

Einleitend gibt Frau Dr. Weippert dem Gremium anhand einer umfassenden Power-Point-Präsentation einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen im Rahmen eines Sanierungsverfahrens, die Grundlagen der Beurteilung und die angewendeten Verfahren für die Bodenwertermittlung. Hiernach zeigt die Vertreterin des Immobilienbewertungsbüros anhand von Plankarten auf, in welchen der gebildeten Wertzonen das Gutachten im Ergebnis zu einer Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen kommt.

Abschließend weist Frau Dr. Weippert darauf hin, dass das vorliegende Gutachten als Vorschau unter der Annahme der maximalen Umsetzung des Maßnahmenkonzepts zu sehen ist.

Am Ende des Sanierungsverfahrens muss das Gutachten aktualisiert und auf der Grundlage der tatsächlich durchgeführten Maßnahmen angepasst werden. Für die dann von der Gemeindeverwaltung zu erhebenden Ausgleichsbeträge ist jedes Grundstück individuell zu betrachten.

Frau Koch unterstreicht auf Nachfrage die Verpflichtung der Gemeinde, nach den Vorgaben des Baugesetzbuches Ausgleichsbeträge für die sich in einem Sanierungsgebiet ggfs. ergebenden sanierungsbedingten Bodenwerterhöhungen zu erheben. Dies unterliegt der Kontrolle durch das Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

In diesem Zusammenhang weisen die Vertreter des Immobilienbewertungsbüros darauf hin, dass die sich ergebenden Ausgleichsbeträge von allen Eigentümern der in den entsprechenden Wertzonen gelegenen Parzellen entrichtet werden müssen, somit auch für Grundstücke, für die keine Förderung beantragt oder gewährt wurde.

Auf den Hinweis aus dem Gremium, dass sich wohl nicht alle Ratsmitglieder bzw. Eigentümer im Sanierungsgebiet über die mögliche Zahlung von Ausgleichsbeträgen bewusst waren, erinnert Frau Koch an die Beratung des Sachverhalts in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.Juni 2016, in deren Rahmen die Notwendigkeit zur Erstellung des Gutachtens sowie die sich hieraus ergebenden Folgen von ihr erläutert wurden.

Der Vorsitzende weist abschließend nochmals darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Gutachten um eine Momentaufnahme handelt, deren Bewertung am Ende des Sanierungsverfahrens unter Berücksichtigung der dann tatsächlich durchgeführten Maßnahmen aktualisiert wird. Ungeachtet dessen hält es der Bürgermeister für wichtig, das Gutachten zur Ermittlung eventuell fällig werdender Ausgleichszahlungen zu einem frühen Zeitpunkt des Sanierungsverfahrens erstellt zu haben, um die betroffenen Eigentümer über sich ggfs. ergebende Verpflichtungen zu informieren. Das Gutachten wird nun auch auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen veröffentlicht.

Punkt 4
Kostenfeststellung nach DIN 276 für die Sanierung des Kindergartens Neuhausen

Bürgermeister Korz begrüßt zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes Herrn Architekt Morlock aus Königsbach-Stein. Das Architekturbüro Morlock hat die Kostenfeststellung für die Sanierung des Kindergartens Neuhausen nach DIN 276 erstellt.

Sie liegt dem Gemeinderat zur heutigen Sitzung vor.

Nach den Ausführungen von Herrn Morlock sind hiernach Baukosten in Höhe von 500.317,85 € angefallen. Die im Haushaltsplan für die Maßnahme bereitgestellten Mittel in Höhe von 534.000.-€ konnten somit deutlich unterschritten werden.

Unter Berücksichtigung des in der Aufstellung noch zu berücksichtigenden Aufwandes für das Brandschutzkonzept in Höhe von rd. 6.000.-€ sind somit Minderausgaben in Höhe von rd. 27.000.-€ zu verzeichnen.

Der Gemeinderat zeigt sich erfreut, dass die veranschlagten Kosten eingehalten werden konnten und spricht Herrn Morlock für die gute Betreuung und Abwicklung des Projekts Lob und Anerkennung aus.

Sodann wird die vom Architekturbüro zur heutigen Sitzung präsentierte Kostenfeststellung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale: 07234/9510-0
Fax: 07234/9510-50
Internet www.neuhausen-enzkreis.de
E-Mail: mail@neuhausen-enzkreis.de
Adresse: Pforzheimer Str. 20,
75242 Neuhausen

Sprechzeiten:

Montag - Freitag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag	14.00 Uhr – 18.30 Uhr

Abendsprechstunden des Bürgermeisters: fallen am Donnerstag, dem 17. Mai, sowie am Donnerstag, dem 24. Mai 2018, wegen einer anderer Verpflichtung bzw. der Pfingstferien aus.
Nächste Sprechstunde wieder am 07. Juni 2018 in Neuhausen.

Ihre Ansprechpartner:

Zimmer	Bereich	Name	Durchwahl	E-Mail
07 (0G)	Bürgermeister	Oliver Korz	9510-10	korz@neuhausen-enzkreis.de
08 (OG)	Vorzimmer/Sekretariat/ Mitteilungsblatt	Bianca Fröschle Hannelore Lorenz	9510-11	sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
05 (EG)	Leiter Hauptamt/Bauamt	Joachim Lutz	9510-20	lutz@neuhausen-enzkreis.de
06 (EG)		Hannelore Lorenz	9510-21	lorenz@neuhausen-enzkreis.de
01 (EG)	Melde-/Gewerbe-/Passamt/ Fundbüro	Beate Ostenrieder	9510-13	meldeamt@neuhausen-enzkreis.de
02 (EG)	Standesamt/Versicherungsamt/ Friedhofswesen	Andrea Volkert Dorothea Scherzinger	9510-23 9510-26	standesamt@neuhausen-enzkreis.de scherzinger@neuhausen-enzkreis.de
04 (EG)	Ordnungsamt/Verkehrswesen/ Gebäudeunterhaltung	Martin Wagner	9510-24	wagner@neuhausen-enzkreis.de
03 (EG)	Grundbucheinsichtstelle/ Bauanträge	Beate Philipp	9510-25	philipp@neuhausen-enzkreis.de
16 (DG)	Leiter Kämmerei	Ralf Hildinger	9510-34	hildinger@neuhausen-enzkreis.de
12 (OG)		Katja Bayerbach	9510-30	bayerbach@neuhausen-enzkreis.de
11 (OG)	Grundsteuer	Jürgen Hermann	9510-31	mail@neuhausen-enzkreis.de
09 (OG)	Gemeindekasse/Gebühren	N.N.	9510-32	kasse@neuhausen-enzkreis.de
10 (OG)	Personalamt/Hundesteuer/ Wasser/Abwasser	Sabrina Haupt	9510-33	haupt@neuhausen-enzkreis.de
Furtstr. 11	Leiter Bauhof	Heinz Gerber	942800 oder 01727183265	bauhof@neuhausen-enzkreis.de
	Wassermeister	Patrick Raisch	01727183316	

Bereitschaftsdienst Bauhof außerhalb der üblichen Dienstzeiten
Störungen Wasserversorgungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten 0176 84159269

Freibadweg 2	Leiter Freibad	Steffen Busch	1277	
	Polizeiposten Tiefenbronn		4248	
06 (EG)	Sprechzeiten Forstdienststelle	Revierleiter Martin Fischer	0723170045	Martin.Fischer@enzkreis.de
	außerhalb der Schulferien donnerstags von 17.00 – 18.00 Uhr			

Wichtige Telefonnummern IM NOTFALL

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarztwagen	112
Polizei	110
Polizeiposten Tiefenbronn	07234 4248
Notfallpraxis im Siloah St. Trudpert Klinikum und Helios Klinikum	116 117
Krankentransport sitzend/liegend	19222 mit dem Handy 07231
Störungsstelle Strom – Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837
Störungsstelle Gas - Stadtwerke Pforzheim	0800 797 39-3837

Punkt 5
Wasserschaden Kindergarten Neuhausen –
Beratung und Beschlussfassung über

a) die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Unterbringung des Kindergartens Neuhausen (Teil) im ehemaligen katholischen Pfarrhaus Schellbronn, Wiesenstraße 12
b) die Vergabe von Architektenleistungen an das Büro morlock.architekten, Königsbach-Stein, Sanierung Hauptgebäude Pforzheimer Straße 37

Bürgermeister Korz begrüßt zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes Herrn Architekt Morlock aus Königsbach-Stein. Aufgrund eines Wasserschadens kann das Hauptgebäude des Anwesens Pforzheimer Straße 37 im Ortsteil Neuhausen für ca. 1 Jahr nicht mehr für den Betrieb des bisher dort untergebrachten Kindergartens genutzt werden. Seit 2.3.2018 sind deshalb drei Betreuungsgruppen mit rd. 50 Kindern in der Schwarzwaldhalle in Schellbronn untergebracht.
Anhand zahlreicher Lichtbilder informiert der Vorsitzende über den derzeitigen Stand der Trocknungsarbeiten im Gebäude, die voraussichtlich bis Ende nächster Woche abgeschlossen werden können.
Mit Schreiben vom 19.3.2018 hat der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband in Karlsruhe (BGV) mitgeteilt, dass für den entstandenen Wasserschaden dem Grunde nach Ersatz besteht. Allerdings sind im Versicherungsumfang für die Räumung und Anschlussunterbringung lediglich Kosten in Höhe von insgesamt 50.000.-€ abgedeckt. Nach Auskunft des BGV liegt nach Erstbewertung des Instituts für Schadensforschung (IFS) ein Frostschaden vor. Das abschließende Gutachten hierzu wurde angefordert.
Zu a) Während der Sanierungsarbeiten im Hauptgebäude Pforzheimer Straße 37 soll der Kindergarten in das ehemalige katholische Pfarrhaus in Schellbronn ausweichen. Hierzu fanden bereits Gespräche mit der Kirchgemeinde Biet und den Fachbehörden statt. Aufgrund bereits erfolgter Begehungen hat das Architekturbüro Morlock die Baukosten mit Nebenkosten für die erforderlichen Maßnahmen zur Umnutzung des Gebäudes (Stand 23.03.2018) auf einen Betrag von brutto rd. 23.000.-€ veranschlagt.
Der Antrag für die baurechtlich notwendige Nutzungsänderung wurde von der Gemeinde mit Bauantrag vom 27.03.2018 gestellt. Der Bauausschuss wird über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu diesem Antrag in seiner Sitzung am 17.04.2018 beraten.
Aus den Reihen der Ratsmitglieder wird nachgefragt, ob die im Versicherungsumfang enthaltene Kostendeckung von 50.000.-€ für die Räumung und Anschlussunterbringung des Kindergartens ausreichen wird. Bürgermeister Korz teilt hierzu mit, dass dies zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden kann. Bis zum Vorliegen der Genehmigung für die Nutzungsänderung sowie der entsprechenden Betriebserlaubnis muss nach Einschätzung des Vorsitzenden mit einem Zeitraum von 6 – 8 Wochen gerechnet werden.
Zu b) Für die Architektenleistungen zur Sanierung des Wasserschadens im Kindergarten Neuhausen hat das Planungsbüro morlock.architekten aus Königsbach-Stein auf der Grundlage einer groben Kostenannahme durch den Kommunalversicherer einen Honorarvorschlag erstellt. Die Leistungen für die notwendigen baulichen Maßnahmen im ehemaligen katholischen Pfarrhaus Schellbronn sind hierin nicht enthalten.
Die Zeit für die erforderlichen Sanierungsarbeiten werden vom Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband auf mindestens 8 – 12 Monaten veranschlagt. Mit der beantragten Bevollmächtigung der Verwaltung soll versucht werden, die Zeit für die Vergabe der notwendigen Arbeiten/Leistungen sowohl im Kindergarten Neuhausen als auch im ehemaligen Pfarrhaus in Schellbronn zu straffen. Im Rahmen der Sitzungen des Gemeinderates wird die Verwaltung dann das Gremium nachträglich informieren.
Ohne weitere Aussprache fasst das Ratsgremium gemäß dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig folgende Beschlüsse:
Zu a)

1. Der Gemeinderat stimmt sämtlichen notwendigen Maßnahmen sowie der Anschaffung von beweglichen Gegenständen (z.B. Möbel) im ehemaligen katholischen Pfarrhaus

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxen

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo/Di/Do	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mi	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Fr	16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa/So, Feiertag	08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Mo/Di/Do	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mi	14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Fr	19.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Sa/So, Feiertag	08.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim
Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806/072311

Mi	15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Fr	16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sa/So, Feiertag	08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Weitere ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter: www.notfallpraxis-pforzheim.de
Notruf der Integrierten Leitstelle des DRK Pforzheim und den Enzkreis e.V. (Berufsfeuerwehr und DRK Pforzheim-Enzkreis e.V.) lautet **112** (Euronotruf)
Bei **Krankentransporten** sitzend/liegend lautet die Servicenummer **19 222** mit dem Handy: Vorwahl 07231.

Zahnärztlicher Notfalldienst der Zahnärztekammer
Die für die Wochenenden und Feiertage für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte sind bei der Zahnärztekammer unter der Rufnummer **0621 - 38 000 818** zu erfragen.

Wochenenddienst der Apotheken

Samstag, den 19. Mai 2018
Reuchlin-Apotheke, Westliche 10 gegenüber Kaufhof, Pforzheim, Tel. 07231/ 10 20 94
Sonntag, den 20. Mai 2018 (Pfingstsonntag)
Christoph-Apotheke, Christoph-Allee 11, Pforzheim, Tel. 07231/ 31 21 40
Montag, den 21. Mai 2018 (Pfingstmontag)
Apotheke am Ludwigsplatz, Kriegstraße 2, Pforzheim-DW, Tel. 07231/ 97 70 50
Apotheke am Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Str. 24, Neuhausen, Tel. 07234/ 98 00 94

Impressum:
Mitteilungsblatt der Gemeinde Neuhausen
Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Neuhausen
Druck & Verlag:
NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. Internet: www.nussbaum-medien.de
Redaktion:
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Oliver Korz, Pforzheimer Straße 20, 75242 Neuhausen oder sein Vertreter im Amt. Telefon 07234 9510-11, Fax 07234 9510-50, E-Mail: sekretariat@neuhausen-enzkreis.de
Die Redaktion behält sich bei Textbeiträgen Änderungen oder Kürzungen vor. Für unverlangte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.
Redaktionsschluss: Montags 23.59 Uhr (wenn nicht anders lautend im vorhergehenden Mitteilungsblatt erwähnt). Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.
Bezugspreis: halbjährlich € 14,75.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diese Ausgabe erscheint auch online
Das eBlättle ist nur mit einem gesonderten Zugang zu lesen.

Schellbronn zu. Etwaige weitere notwendige Arbeiten, die bisher nicht in der Kostenschätzung vom 23.3.2018 berücksichtigt sind, müssen nicht extra im Gemeinderat beschlossen werden.
2. Das Planungsbüro morlock.archtekten aus Königsbach-Stein wird mit den Architektenleistungen beauftragt.
3. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, alle notwendigen Arbeiten/Leistungen/ Anschaffungen im Zusammenhang mit der Unterbringung des Kindergartens Neuhausen im ehemaligen Pfarrhaus Schellbronn zu vergeben.
4. Den außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt. Sie sind im Nachtragshaushaltsplan 2018 zu finanzieren.

Zu b)
1. Das Planungsbüro morlock.architekten aus Königsbach-Stein wird auf der Grundlage des Honorarvorschlags vom 21.3.2018 beauftragt.
2. Der Gemeinderat stimmt sämtlichen notwendigen baulichen Maßnahmen sowie der Anschaffung von beweglichen Gegenständen (z.B. Möbel) im Kindergarten Neuhausen, Pforzheimer Straße 37, zur Sanierung des Wasserschadens vorsorglich zu.
3. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, alle notwendigen Arbeiten/Leistungen/ Anschaffungen im Zusammenhang mit der Sanierung des Wasserschadens im Kindergarten Neuhausen zu vergeben.
4. Den außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt. Sie sind im Nachtragshaushaltsplan 2018 zu finanzieren.

Punkt 6
Vorberatung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Neuhausen am 3.5.2018

Bürgermeister Korz begrüßt zur Beratung dieses Tagesordnungspunktes die Verbandsrechnerin des Schulverbandes Neuhausen, Frau Katja Bayerbach von der Gemeindeverwaltung Neuhausen.
Dem Gremium liegt zur heutigen Sitzung die Tagesordnung zur Verbandsversammlung des Schulverbandes Neuhausen am 3.5.2018 mit den Verwaltungsbeilagen vor.
Nach den Ausführungen von Frau Bayerbach ist neben der Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018 unter anderem auch die Bekanntgabe des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die Finanzprüfung der Jahre 2011 bis 2016 sowie die Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Architektenleistungen an das Büro morlock.architekten aus Königsbach-Stein im Hinblick auf eine bauliche Erweiterung der Verbandsschule vorgesehen. Ferner wird die Verbandsversammlung über die Neubeschaffung eines Kommunalschleppers mit kippbarem Anhänger sowie die nachträgliche Genehmigung der bereits gefassten Beschlüsse der Ratsgremien Tiefenbronn und Neuhausen zur Vergabe von Lieferleistungen für die Erneuerung des PC-Netzes zu entscheiden haben. Ebenso stehen der Bericht der Schulleitung und die Vorstellung der neuen Schulsozialarbeiterin auf der Tagesordnung.
In der sich anschließenden Beratung wird aus der Mitte des Gremiums darauf hingewiesen, dass das bisher beim Schulverband eingesetzte Kommunalfahrzeug seit dem Erwerb im Jahr 2009 lediglich 620 Betriebsstunden genutzt wurde und sich angesichts von nur rd. 70 Einsatzstunden pro Jahr die Frage stellt, ob die anfallenden Arbeiten nicht extern vergeben werden können. Nach den Ausführungen des Bürgermeisters sollte hierbei bedacht werden, dass das Fahrzeug sowohl für die Grünpflege als auch für den Winterdienst eingesetzt wird, wobei insbesondere der Räum- und Streudienst auf dem Schulgelände verlässlich gewährleistet sein muss. Auch sind weder die Lebenshilfe noch der Bauhof in der Lage, zusätzliche Arbeiten auszuführen, ebenso sind die Maschinen der örtlichen Landwirte, die entsprechende Arbeiten anbieten, aufgrund ihrer Größe für das Schulgelände ungeeignet.
Aus den Reihen der Ratsmitglieder wird weiterhin angemerkt, dass der von der Verbandsverwaltung zum Erwerb vorgeschlagene Kompakttraktor mit Frontmäher keine Auffangvorrichtung für den Rasenschnitt besitzt und insoweit von Hand nachgearbeitet werden muss. Aus diesem Grund wird die Überlegung ausgesprochen, ein entsprechendes Gerät mit geeigneter Auffangvorrichtung anzuschaffen. Der Vorsitzende nimmt die Anregung zur Kenntnis und kündigt an, den Hausmeister der Verbandsschule zur Verbandsversammlung einzuladen, damit dieser seine Überlegungen zur Anschaffung des Fahrzeugs darlegen kann.
Ohne weitere Aussprache beauftragt der Gemeinderat die Verbandsvertreter der Gemeinde Neuhausen, in der Verbandsversammlung gemäß der Vorlage der Verwaltung abzustimmen.
Die Beschlussfassung erfolgt mit 7 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen.

Punkt 7
Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Haushaltsresten für das Haushaltsjahr 2017

Der Gemeinderat beschließt nach Erörterung der einzelnen Planansätze einstimmig wie von der Verwaltung vorgeschlagen
a) die Ausgabemittel des Verwaltungshaushalts 2017 entsprechend dem Planvermerk im Haushaltsplan 2017 in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen;
b) die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt.

Aus der Mitte des Gremiums wird abschließend die Notwendigkeit unterstrichen, die den Haushaltsresten zugrunde liegenden Maßnahmen, die ein Investitionsvolumen von rd. 5 Millionen Euro aufweisen, im laufenden Haushaltsjahr abzubauen. Dies insbesondere auch in Anbetracht des Risikos, dass die Kosten steigen könnten und die Finanzierung somit nicht mehr gesichert wäre.

Punkt 8
Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Nordschwarzwald – Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Neuhausen im Rahmen der Beteiligung gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

Mit Schreiben vom 1.3.2018 hat der Regionalverband Nordschwarzwald die Gemeinde Neuhausen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 10 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zu dem am 21.2.2018 beschlossenen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie angehört.
Aus dem zur heutigen Sitzung vorliegenden Text- und Kartenteil zum Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sind die Gebiete ersichtlich, die aus Sicht des Regionalverbandes für den Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet sind und insoweit als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden sollen. Hiervon ist die Gemarkung der Gemeinde Neuhausen sowie hieran angrenzende Flächen von Nachbargemeinden nicht betroffen. Insoweit teilt der Gemeinderat die Auffassung der Verwaltung, dass durch die geplanten Vorranggebiete keine Belange der Gemeinde Neuhausen berührt sind.

Punkt 9
Änderung der Bebauungspläne Baschäcker (3.Änderung) und Birkenäcker/ Baschäcker“ (1.Änderung) Ortsteil Neuhausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

a) Änderungsbeschluss
b) Billigung des Änderungsentwurfs und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 2 BauGB.

Bürgermeister Korz und Gemeinderat Schmid erklären sich für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab in den Zuhörerbereich des Sitzungszimmers. Der stellvertretende Bürgermeister, Gemeinderat Reinhold Auer, übernimmt zu diesem Tagesordnungspunkt die Leitung der Sitzung.
Hauptamtsleiter Lutz erläutert dem Gemeinderat den Anlass zur Änderung der Bebauungspläne, die Ziele und Zwecke der Planung, die Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB), die vorbereitende Bauleitplanung sowie die vorliegenden Informationen im Hinblick auf die bereits erfolgte artenschutzrechtliche Voruntersuchung.

1. Anlass der Bebauungsplanänderung
Im Jahr 2001 wurde im Ortsteil Neuhausen das Wohnbaugebiet „Birkenäcker/ Baschäcker“ erschlossen. Im Rahmen der Baulandumlegung für dieses Gebiet haben verschiedene Eigentümer der nördlich an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Grundstücke Flächen zu ihren an der Waldstraße gelegenen Hausgrundstücken hinzuerworben. In diesem Zusammenhang wurden für die rückwärtigen Hausgärten der Anwesen an der Waldstraße– die nach dem Bebauungsplan „Baschäcker“ mit Wohnhäusern bebaut werden können - auch eine Straßenanbindung an das Neubaugebiet hergestellt sowie Wasser- und Abwasseranschlüsse in die hinzu erworbenen Teilflächen eingelegt und bezahlt.
Am 19.12.2017 wurde ein Baugesuch zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Flst.Nr. 646/7 und 5768 Gemarkung Neuhausen eingereicht. Hierbei waren die geplanten Gebäude an der Südseite des Baugrundstücks, teilweise außerhalb der nach den Bebauungsplänen „Baschäcker“ bzw. „Birkenäcker/Baschäcker“ festgelegten Baufenster angeordnet.
Die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Enzkreis hat die Erteilung einer Befreiung für die doch in erheblichem Umfang beantragte Überschreitung der Baugrenze abgelehnt, jedoch auf die Möglichkeit verwiesen, die Umsetzung des Bauvorhabens im Rahmen einer Änderung des Bebauungsplanes - durch eine entsprechende Anpassung der Baugrenzen – zu verwirklichen.
Von der Bauherrschaft wurde gemäß der Empfehlung der Baurechtsbehörde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes eingereicht. Hierzu wurde auf den eingangs erwähnten Sachverhalt verwiesen und geltend gemacht, dass das Baugrundstück durch den Flächenzukauf sowie die geänderte Erschließungs- und Zufahrtssituation in seiner baulichen Nutzung dem Neubaugebiet „Birkenäcker/ Baschäcker“ zuzuordnen ist, wodurch auch eine Entzerrung der Abstände zu den bestehenden Wohnhäusern an der Waldstraße erreicht werden kann.
In seiner öffentlichen Sitzung am 27.Febr. 2018 hat der Gemeinderat über diesen Antrag beraten. Hierbei hat das Gremium - anknüpfend auch an die Ausführungen des Bauausschusses vom 23.Jan.2018 - die Auffassung der Antragsteller geteilt, dass das Baugrundstück in Anbetracht der vorgenannten Umstände erschließungstechnisch und in seiner baulichen Nutzung dem Neubaugebiet „Birkenäcker/ Baschäcker“ zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang wurde die geplante Bebauung der Parzellen Flst.Nr. 646/7 und 5768 Gemarkung Neuhausen als städtebaulich sinnvoll und vertretbar bewertet und insoweit die beantragte Änderung des Bebauungsplanes befürwortet. Allerdings sollte – wie von der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Enzkreis vorgeschlagen - geprüft werden, inwieweit auch für die weiteren im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baschäcker“ befindlichen Grundstücke Veranlassung besteht, durch eine Anpassung der Baugrenzen die bauliche Nutzung auf das Neubaugebiet auszurichten. Ferner sollen im Rahmen einer Bebauungsplanänderung die Geländestreifen Flst.Nr. 5768 und 5769, die sich derzeit noch im Bebauungsplangebiet „Birkenäcker/Baschäcker“ befinden, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baschäcker“ einbezogen werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine entsprechende Änderung der Bebauungspläne „Baschäcker“ vorzubereiten.

2. Ziele und Zweck der Planänderung
Durch die Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die rückwärtigen Flächen der im Bebauungsplangebiet „Baschäcker“ befindlichen Anwesen - soweit geboten - erschließungstechnisch und in der baulichen Nutzung dem Neubaugebiet „Birkenäcker/ Baschäcker“ zuzuordnen.
Hierzu werden die Baugrenzen an die Gebietserweiterung angepasst. Durch eine angemessene städtebauliche Figur der überbaubaren Flächen soll der veränderten Erschließungssituation entsprochen und gebietsverträgliche Optionen für eine bauliche Nutzung bislang unbebauter Flächen ermöglicht werden. Allerdings werden die überbaubaren Flächen nicht einfach vergrößert. Durch Aussparung bislang überbaubarer Flächen werden weitgehend flächenneutral sowohl gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert als auch neue Bauoptionen geschaffen.
Auf eine Veränderung der Baugrenzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 646 Gemarkung Neuhausen wurde – auch auf Wunsch des Eigentümers - verzichtet. Dies erscheint vertretbar, da für dieses Grundstück kein Flächenzukauf vorgenommen wurde und das bestehende Baufenster bereits jetzt schon bis weitgehend an die südliche Grundstücksgrenze reicht.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Baschäcker“ soll auf die Flurstücke Nr. 5768 und 5769 Gemarkung Neuhausen ausgeweitet werden.

3. Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)
Das Verfahren gem. § 13a BauGB kann für Bebauungspläne angewendet werden, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Bebauungspläne gem. § 13a BauGB unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung. Gemäß 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt bzw. geändert werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird. Das Verfahren nach § 13a BauGB kann im vorliegenden Fall angewendet werden, weil
- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und
- durch die Änderung des Bebauungsplans nur in geringem Maß überbaubare Flächen ergänzt werden. Das Maß der baulichen Nutzung soll darüber hinaus nicht verändert werden;
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern i.S.d. § 1 (6) Nr. 7b BauGB bestehen;
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, nicht geplant sind.

4. Vorbereitende Bauleitplanung
Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Tiefenbronn, dem die Gemeinde Neuhausen angehört, sind die Flächen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Baschäcker“ als gemischte Baufläche, die Flächen, die sich derzeit noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Birkenäcker / Baschäcker“ befinden, als Wohnbaufläche dargestellt. Da sich die Flächennutzung nicht ändert und das bestehende WA als Teilfläche der gemischten Baufläche als aus dem FNP entwickelt gilt, wird auch die Änderung der Planzeichnung (Deckblatt) aus dem FNP entwickelt.

5. Ökologie
Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde vom Büro Bioplan aus Heidelberg eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung (Fassung vom 3.4.2018) durchgeführt.

6. Anhörung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB kann auf die Verfahrensschritte der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet werden.
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu geben, zur Änderung des Bebauungsplanes Stellung zu nehmen.
Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat gemäß dem Vorschlag der Verwaltung einstimmig folgende Beschlüsse:
1. Die Bebauungspläne „Baschäcker“ (3.Änderung) und „Birkenäcker/Baschäcker“ (1.Änderung) im Ortsteil Neuhausen werden im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Gegenstand der Änderung ist die vom Stadtplanungsbüro Gerhardt aus Karlsruhe gefertigte Entwurfsplanung vom 16.4.2018.
2. Die vom Stadtplanungsbüro Gerhardt aus Karlsruhe gefertigte Entwurfsplanung vom 16.4.2018 zur Änderung der Bebauungspläne „Baschäcker“ (3.Änderung) und „Birkenäcker/Baschäcker“ (1.Änderung) wird gebilligt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt.

Punkt 10
Beratung und Beschlussfassung über die Auswahl eines Erschließungsträgers für die städtebauliche Entwicklung des geplanten Baugebietes im Gewann „Falter“ Ortsteil Neuhausen

Gemeinderat Gerd Philipp erklärt sich für befangen und rückt vom Sitzungstisch ab in den Zuhörerbereich des Sitzungszimmers.
Nachdem die Gemeinde bereits seit längerer Zeit keine Wohnbaugrundstücke mehr anbieten kann, hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, zeitnah ein Wohnbaugebiet im Gewann Falter im Ortsteil Neuhausen zu erschließen. Das hierfür vorgesehene Plangebiet wurde in die derzeit laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.
Wie in den vorangegangenen Baugebieten (u.a. Lauwiesen, Birkenäcker/ Baschäcker) soll auch im geplanten Baugebiet „Falter“ die Umlegung und Erschließung mit Hilfe eines Erschließungsträgers durchgeführt werden.
Die Verwaltung hat 4 Fachbüros zur Abgabe eines Angebotes für die Erschließungsträgerschaft aufgefordert. Hiervon haben die Büros
- STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart
- KiB Kommunalentwicklung und integrierte Baulanderschließung GmbH, Pforzheim
- KBB Kommunalberatung Infrastrukturentwicklung GmbH, Baden-Baden

Interesse an der städtebaulichen Entwicklung des Gebietes bekundet und sich in der nicht öffentlichen Ratssitzung am 20.März 2018 dem Gemeinderat vorgestellt.
Ohne weitere Aussprache wählt der Gemeinderat das Büro KBB Kommunalberatung Infrastrukturentwicklung GmbH aus Baden-Baden als Erschließungsträger für das im Gewann „Falter“ im Ortsteil Neuhausen geplante Baugebiet aus.
Die geheime Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:
- STEG Stadtentwicklung GmbH, Stuttgart
  1 Stimme
- KiB Kommunalentwicklung und integrierte Baulanderschließung GmbH, Pforzheim
  3 Stimmen
- KBB Kommunalberatung Infrastrukturentwicklung GmbH, Baden-Baden
  8 Stimmen

Punkt 11
Beratung und Beschlussfassung über die Haus- und Badeordnung für das Freizeitwellenbad Schellbronn

Die derzeit aktuelle Haus- und Badeordnung für das Freizeitwellenbad Schellbronn stammt aus dem Jahr 1984 und bedarf daher einer Überarbeitung.
Ohne weitere Aussprache beschließt der Gemeinderat einstimmig die von der Verwaltung ausgearbeitete Neufassung der Haus- und Badeordnung für das Freizeitwellenbad Schellbronn – bereits an anderer Stelle des Mitteilungsblattes veröffentlicht -.

Punkt 12
Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Themen vor.

Aus der Sitzung des Bauausschusses am 08. Mai 2018

Folgenden Bauvorhaben wurde zugestimmt:

a) Ferienhausanbau
Wolfseeweg 14
Flst.Nr. 1629 Gemarkung Schellbronn

b) Errichtung einer Doppelgarage
-geänderte Bauausführung-
Pforzheimer Straße 70
Flst.Nr. 5003/1 Gemarkung Neuhausen

c) Errichtung einer Terrassenüberdachung
Lauwiesen 14
Flst.Nr. 2032 Gemarkung Schellbronn

Abholung von Ausweispapieren

Alle Personalausweise, die bis zum **27.04.2018** und alle Reisepässe, die bis zum **19.04.2018** beantragt wurden, liegen im Rathaus Neuhausen, Pforzheimer Str. 20,
Zimmer 1, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit.
Bei Personen ab 16 Jahren ist für die Abholung des Personalausweises der Erhalt des PIN-Briefes der Bundesdruckerei Voraussetzung.
Die bisherigen Ausweisdokumente, die noch nicht abgegeben wurden, **müssen zur Vernichtung oder Entwertung mitgebracht werden.**

Fundsachen

Ortsteil Steinegg
Vor ca. 2 Wochen wurde vor der Bäckerei in der Liebenzeller Straße eine Brille gefunden und beim Fundbüro im Rathaus Neuhausen abgegeben.

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Deutsch-schweizerische Rentenberatung vor Ort
Die Deutsche Rentenversicherung und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in der Schweiz bieten jedes Jahr grenzüberschreitende Informationen zur Rente an.
Angesprochen sind alle, die Beiträge zur gesetzlichen deutschen und schweizerischen Rentenversicherung einbezahlt haben.
Auf diesen Internationalen Beratungstagen erteilen Experten beider Länder kostenlos Auskünfte zum jeweiligen nationalen Recht und zu den zwischenstaatlichen Auswirkungen.
Zu dem Beratungstag am 7. Juni 2018, 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17:30 Uhr in Karlsruhe
Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg Servicezentrum Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
laden wir ein. Um Wartezeiten zu vermeiden, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0721 82511543.
Bringen Sie zum Beratungstag bitte Ihre Versicherungsunterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Enzkreis
Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Weitere Presseinfos und Veranstaltungen des Landratsamtes Enzkreis finden Sie unter

www.enzkreis.de/Kreis-Verwaltung/Aktuelles

Informationen zur Rückkehr des Wolfs und Ansprechpartner auf der Homepage des Enzkreises

Bereits im Januar hatte ein Wolf im Wald bei Wiernsheim ein Reh gerissen. Nach den jüngsten Ereignissen bei Bad Wildbad hat der Enzkreis die Informationen auf seiner Homepage (www.enzkreis.de) aktualisiert und erweitert. Unter dem Stichwort „Im Blickpunkt“ finden sich auch die Ansprechpartner im Forst- und im Landwirtschaftsamt sowie Broschüren zum Umgang mit dem Wolf und weiterführende Links.
„Wir setzen auf seriöse Information“, sagt die zuständige Dezernentin Dr. Hilde Neidhardt. Einen Grund für Panik sieht sie nicht; allerdings sollten Nutztier- und Hundehalter Schutzmaßnahmen ergreifen. So sollten Hundebesitzer ihre Tiere im Wald immer an der Leine führen. Nutztiere ließen

sich durch Zäune und Netze oder durch speziell ausgebildete Herdenschutzhunde sichern. „Wölfe dürfen auf keinen Fall angelockt oder gar angefüttert werden“, betont Neidhardt.
Wer glaubt, einen Wolf gesichtet zu haben, kann sich an die Forstliche Versuchsanstalt in Freiburg wenden unter Tel. 0761 4018-274. Ansprechpartner im Enzkreis ist der Wildtier-Beauftragte Bernhard Brenneis, E-Mail Bernhard.Brenneis@enzkreis.de, Tel. 0172 7617624. Auskünfte für Landwirte gibt es im Landwirtschaftsamt bei Christian Kutter, Tel. 07231 308-1830, E-Mail Christian.Kutter@enzkreis.de.

Kinderangebot am Mittwoch, 30. Mai:

Den „Enzkreis erleben“ bei einem morgendlichen Streifzug

ENZKREIS/MÖNSHEIM. Einen morgendlichen Streifzug für Kinder von 6 bis 10 Jahren im Angerstal beim Mönsheim bietet der Verein Heckengäu Naturführer e.V. am Mittwoch, 30. Mai, von 9 bis 12 Uhr. Gemeinsam mit Naturführerinnen erkunden und entdecken die kleinen Naturforscher spielerisch, welche Tiere in den Trockenmauern, Hecken und Wiesen leben. In den Morgenstunden ist der Gesang der Vögel besonders gut zu hören. Gegen Mittag, wenn die Sonne ihren höchsten Stand erreicht, sind die Schmetterlinge unterwegs.
Obwohl die Wegstrecke nicht allzu lang ist, sollten Schuhe und Kleidung dem Wetter entsprechen (Sonnenschutz, Zeckenschutz). Außerdem sollten die Kinder ein Vesper und Getränke im Rucksack mitbringen. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro, Geschwisterkinder zahlen 3 Euro. Der genaue Treffpunkt wird bei der Anmeldung bekanntgegeben. Diese nimmt Nicole Beck unter Telefon 07041 864163 oder per E-Mail an nbeck1@gmx.de gerne entgegen.
Die Veranstaltung ist Teil der Reihe „Enzkreis erleben“, die vom Forum 21 und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde und bis Anfang Dezember ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen bietet. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Die einzelnen Veranstaltungen stehen in einem Programmheft, das im Landratsamt und in den Rathäusern der Enzkreis-Gemeinden ausliegt. Es ist auch auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de/forum-21 eingestellt.

Schulen

Verbandsschule im Biet Gemeinschaftsschule

Telefon: 07234 / 980100 Telefax: 07234 / 980102
Website: www.vib-neuhausen.de
E-Mail: info@vib-neuhausen.de
Bürozeiten der Schule
Montag - Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Förderverein V.i.B. Neuhausen e.V.

Einladung zur Mitgliederhauptversammlung am Donnerstag, den 17. Mai 2018
Am Donnerstag, den 17. Mai 2017 findet um 19.30 Uhr unsere diesjährige Mitgliederhauptversammlung in der Cafeteria der V.i.B. in Steinegg statt.
Folgende Punkte stehen auf der Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht über die Kernzeitbetreuung
4. Bericht der Kassiererin und der Kassenprüfung, Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind bitte schriftlich bis zum 09. Mai 2018 an den Vorstand zu richten.

Wir laden unsere Mitglieder und alle, die sich für unseren Verein und unsere Arbeit interessieren, sehr herzlich zu dieser Sitzung ein.
Für den Vorstand:
Sybille Lohn, Schriftführerin

Aus den Ortsteilen

ORTSTEIL HAMBERG

Geburtstage

80. Geburtstag
Am 08. Mai feierte Herr Johannes Heinz seinen 80. Geburtstag.
Herr Bürgermeister Oliver Korz besuchte Herrn Heinz, dessen Enkelin am selben Tag Geburtstag hat wie er, und überbrachte ihm die Glückwünsche der Gemeinde Neuhausen.

90. Geburtstag
Am 13. Mai durfte Herr Franz Lux seinen 90. Geburtstag feiern.
Herr Bürgermeister Oliver Korz stattete dem Jubilar einen Besuch ab und überreichte ihm hierbei die Ehrenurkunde des Ministerpräsidenten und wünschte ihm alles Gute und viel Gesundheit für seine weiteren Lebensjahre.

ORTSTEIL NEUHAUSEN

Geburtstage

Wir gratulieren:
am 18. Mai
Herrn Heiko Krause, Pfinzstr. 2 zum 70. Geburtstag

ORTSTEIL SCHELLBRONN

Kindergarten Schellbronn

Lauwiesen 12, 75242 Neuhausen-Schellbronn,
Leitung: Lolita Sabisch
Tel. 07234/4231, E-Mail: kindergarten-schellbronn@web.de

Besuch bei Familie Duczek und den Hasenkindern
Am 7. und 8. Mai besuchten die Katzen- und Mäusekinder Familie Duczek in ihrem wunderschönen Garten, um dort die kleinen Hasenbabys anzuschauen.

Die Kinder durften die Hasen auf den Arm nehmen, streicheln und auf der Wiese hoppeln lassen.

Außerdem gab es noch Hühner zu bestaunen und die Kinder liebten es alle Spielgeräte von Emma und Frieder auszuprobieren, z. B. das große Holzpferd, das Spiel- und Kletterhaus sowie die Hängeleitern in den Bäumen und vieles mehr.

Nachdem sich alle bei Apfelsaft und selbstgebackenen Buchteln gestärkt hatten, war für alle klar: "Wir kommen gerne wieder und sagen herzlich DANKE an Familie Duczek für so einen gelungenen Vormittag".
Die Kinder und Erzieherinnen vom Kindergarten Schellbronn

Soziale Einrichtungen

Landhaus für Senioren St. Josef

Weitere Informationen erhalten Sie:
St. Josef
Landhaus für Senioren
Cornelia Schrader
Liebenzeller Str. 28
75242 Neuhausen
Fon: 07234 9451-0
Fax: 07234 9451-110
E-Mail: cornelia.schrader@pflegeheim-steinegg.de
www.pflegeheim-steinegg.de

Ambulante Hospizgruppe Biet
In Kooperation mit dem Krankenpflegeverein Tiefenbronn, dem ambulanten Pflegedienst St. Josef und dem Caritasverband Pforzheim betreuen wir Menschen am Lebensende und Schwerstkranke in ihrer häuslichen Umgebung. Die geschulten Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und ersetzen kein Pflegepersonal und hauswirtschaftliche Hilfen. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen gerne in der schweren Zeit des Lebens bei.
Kontakt:
Krankenpflegeverein Tiefenbronn e.V.
Lehninger Str. 2, 75233 Tiefenbronn
Ansprechpartner: Andrea Raible-Kardinal,
Tel. 07234 / 1419
Handy: 0162 / 5696532
E-Mail: info@krankenpflegeverein.de

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Neuhausen

Bereitschaftsleitung: W. Schmidt, Pallottistr. 3
75242 Neuhausen-Steinegg, Tel. 07234 7691
http://neuhausen.drk-pforzheim.de

Krankenpflegeverein e.V.

Beratungsangebote des Betreuungsvereins der Caritas für ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen und Betreuer für den Enzkreis
Im Enzkreis wie auch in anderen Landkreisen und Städten Baden-Württembergs steigt die Zahl der Menschen, die für die Erledigung ihrer Angelegenheiten aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung eine rechtliche Betreuung oder eine Vorsorgevollmacht benötigen. Rechtliche Betreuungen und Vorsorgevollmachten werden meist von Angehörigen oder ehrenamtlichen Betreuern übernommen.
Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes 1992 im neuen Betreuungsgesetz im BGB die Arbeit der Betreuungsvereine geregelt. Die Mitarbeiter der Betreuungsvereine haben hierbei neben dem Führen eigener rechtlicher Betreuungen sogenannte Quer-

schnittaufgaben: Diese beinhalten vor allem die Schulung und regelmäßige Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern sowie Bevollmächtigten.
Das Landratsamt Enzkreis kooperiert seit gut zwei Jahren mit dem Betreuungsverein des Caritasverbandes Pforzheim. Der Betreuungsverein des Caritasverbandes ist seit 2009 auch in der Stadt Pforzheim aktiv. Beim Betreuungsverein arbeiten 3 hauptamtliche Mitarbeiter. (Herr Vogel - Sozialarbeiter, Herr Schubert - Jurist, Frau Hahn - Fachwirtin im Gesundheitswesen). Den Mitarbeitern des Betreuungsvereins ist eine gute Vorbereitung und Begleitung dieser verantwortungsvollen Aufgabe ein großes Anliegen. Die Mitarbeiter stehen allen ehrenamtlichen Betreuern auch für Fragen zu ihren Fällen im Rahmen von Einzelberatungen zur Verfügung. Zusätzlich bestehen folgende regelmäßigen Treffen im östlichen Enzkreis:
Mühlacker (Consilio, Bahnhofstr. 86), **Treffen jeden 4. Mittwoch im Monat von 17.00 - 19.00 Uhr**
Für das nächste Treffen ist folgendes Thema geplant: **Mittwoch, 23. Mai:** Aufgaben der Heimaufsicht, Referent: Herr Krohmer vom Landratsamt
Ansprechpartner:
Thomas Vogel, Telefon: 07231 / 128-705
Email: thomas.vogel@caritas-pforzheim.de
Betreuungsverein des Caritasverbandes Pforzheim e.V.
Westliche Karl-Friedrich-Straße 180
75172 Pforzheim

Jugendring Enzkreis e.V.

Hohenzollernstr. 34
75177 Pforzheim

Jugendfilmwettbewerb im Enzkreis
Was „Daheim“ für Kinder- und Jugendgruppen bedeutet
Auch in diesem Jahr bietet der Jugendring Enzkreis e.V. den Kinder- und Jugendgruppen im Enzkreis wieder eine ganz besondere Aktion. In max. 4-minütigen Kurzfilmen soll dargestellt werden, was *daheim sein* für junge Menschen bedeutet und wo sie sich *daheim* fühlen.
Ganz nebenbei erleben sie, welche großartigen Möglichkeiten die digitale Technik bietet und dass diese weit mehr ist als bloßer Zeitvertreib. Ob Pfadfindergruppe, Sportmannschaft, Jungschargruppe oder die Clique aus dem Jugendhaus – alle, die im Enzkreis wohnen, zwischen 7 und 27 Jahre alt sind und zu einer Gruppe gehören, können mitmachen.
Die Wettbewerbsfilme werden in zwei unterschiedlichen Alterskategorien bewertet: 7 bis 13 Jahre und 14 bis 27 Jahre. In beiden Kategorien winken tolle Preise für die ganze Gruppe - die Übergabe erfolgt bei der Preisverleihung im Kommunalen Kino Pforzheim am 22. September. Einsendeschluss der Kurzfilme ist der 14. September.
Bei Bedarf bietet der Jugendring Enzkreis e.V. einen Medienkoffer mit 5 iPads an, mit denen unkompliziert gefilmt werden kann. Ansonsten ist das aber auch problemlos mit dem eigenen Smartphone möglich. Alle Informationen zur Teilnahme am Wettbewerb und die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es online unter www.jugendring-enzkreis.de/Jugendfilmwettbewerb. Fragen beantwortet die Bildungsreferentin des Jugendrings, Larissa Speer (Tel. 07231 33799, larissaspeer@jr-enzkreis.de).